



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/919 I, 11. Mai 2020

Unser Zeichen
G4-0016-2-215

München
23.06.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Tessa Ganse-
rer vom 08.05.2020 betreffend Situation von geflüchteten LGBTIQ*-Men-
schen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

In welchen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften genau sind geschützte Bereiche für LGBTIQ-Geflüchtete eingerichtet (bitte die genauen Kapazitäten angeben)?*

Bayernweit gibt es in den ANKERn geschützte Bereiche für vulnerable Personen, in welchen auch LGBTIQ*-Personen untergebracht werden können. In der ANKER-Dependance Beuthener Straße in Nürnberg des ANKERs Mittelfranken gibt es ein spezielles Stockwerk zum Schutz von Personen aus dem Bereich LGBTIQ*, die Kapazität liegt hier bei 30 Plätzen.

Im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt – wie bei allen Personen mit besonderen Bedürfnissen – eine bedarfsgerechte Unterbringung im jeweiligen Einzelfall. Dies setzt allerdings voraus, dass der Bedarf bekannt ist.

Eine Gemeinschaftsunterkunft, welche ausschließlich der Unterbringung von LGBTIQ*-Personen gewidmet ist, befindet sich in Würzburg (14 Plätze).

Im Bereich der Anschlussunterbringung erfolgt die Unterbringung von LGBTIQ*-Personen aber weniger in Gemeinschaftsunterkünften, sondern eher in dezentralen Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörden (d. h. staatliche Landratsämter und kreisfreie Städte, welche die Unterbringung als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches erfüllen), die meist kleinere Unterkünfte bzw. eigene Wohneinheiten vorhalten.

zu 1.2.:

Was bedeutet hierbei genau geschützt?

Schutzmaßnahmen sind insbesondere Videoüberwachung, verstärkte Präsenz von Sicherheitspersonal, Gewaltschutzpersonal, abspernbare Zimmer bzw. falls erforderlich Einzelzimmerunterbringung mit eigener Nasszelle.

zu 1.3.:

Wie viele Plätze stellen die Städte München, Nürnberg und Würzburg in sog. Geschützte Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung?

In enger Kooperation mit der Landeshauptstadt München ist es der Regierung von Oberbayern in der Vergangenheit wiederholt gelungen, LGBTIQ*-Personen in Einzelwohnungen oder kleineren Wohngemeinschaften der Landeshauptstadt München unterzubringen. Dies erfolgt nach Bedarf und jeweiliger Verfügbarkeit, weshalb auch keine genauen Kapazitäten angegeben werden können.

Die Stadt Nürnberg betreibt derzeit zwei gesonderte dezentrale Unterkünfte für LGBTIQ*-Personen mit 22 bzw. 44 Unterbringungsplätzen.

Im Stadtgebiet Würzburg wurde durch die Regierung von Unterfranken eine abgeschlossene Wohnung speziell für LGBTIQ*-Personen angemietet, die max. Kapazität liegt bei 14 Plätzen; hierbei handelt es sich also nicht um eine von der Stadt Würzburg, sondern vom Freistaat zur Verfügung gestellte Unterbringungsmöglichkeit.

zu 2.1.:

Wie genau ist die Finanzierung der Plätze gestaltet, sollten die Geflüchteten aus den Aufnahmeeinrichtungen und staatliche Gemeinschaftsunterkünfte nach München, Nürnberg und Würzburg verlegt werden?

Die notwendigen Kosten der Unterbringung, als Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch den Freistaat Bayern erstattet, soweit es sich nicht um staatliche Unterkünfte handelt.

zu 2.2.:

Wie hoch war der Kosten für den Freistaat Bayern in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die Unterbringung der Geflüchtete in München, Nürnberg und Würzburg (bitte genau auflisten wie die Kostenerstattung an die genannte Städte erfolgte)?

Im Rahmen der dezentralen Unterbringung durch die Stadt Nürnberg wurden im Jahr 2018 etwa 590.000 Euro für die Unterbringung der LGBTIQ*-Personen aufgewendet und durch den Freistaat im Rahmen des Art. 8 AufnG erstattet, im Jahr 2019 etwa 530.000 Euro und im 1. Quartal 2020 etwa 87.000 Euro.

Der Mietbeginn für LGBTIQ*-Unterkunft in Würzburg war der 15.02.2020. Bislang war noch keine Belegung erforderlich. Die jährlichen Mietkosten für den Staatshaushalt belaufen sich auf 17.268 Euro plus Nebenkosten.

Für Unterkünfte, in welchen nicht ausschließlich dauerhaft LGBTIQ*-Personen untergebracht werden (so auch in der Landeshauptstadt München), sind die Kosten nicht statistisch auswertbar erfasst und können mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2.1 verwiesen.

zu 2.3.:

Plant die Staatsregierung bzw. planen die Regierungsbezirke eigene geschützte Unterkünfte für LGBTIQ-Geflüchtete zu schaffen, da München, Nürnberg und Würzburg LGBTIQ*-Geflüchtete aus den jeweiligen Städten auch in den eigenen Unterkünften unterbringen müssen?*

Die Schaffung (weiterer) Unterkünfte ausschließlich für LGBTIQ*-Personen ist abhängig vom Bedarf, der nicht nur durch solche Unterkünfte, sondern je nach Bedürfnislage auch durch geschützte Bereiche in Asylunterkünften oder Einzelwohnungen gedeckt werden kann.

zu 4.1.:

Wie viele Umverteilungsanträge wurden bei den Regierungsbezirken von LGBTIQ-Geflüchteten 2018, 2019 und 2020 gestellt (bitte die Regierungsbezirke auflisten und die genehmigten und nicht genehmigten Anträge trennen)?*

Eine automatisierte Auswertung ist nicht möglich. Entsprechende Daten können auch in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden.

zu 4.2.:

*Wie viele Stellen für die Gewaltschutzkoordinator*innen in Bayern sind vorgesehen?*

zu 4.3.:

Wie viele dieser Stellen sind besetzt (bitte die Regierungsbezirke und genauen Orte benennen)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Regierungen wurden insgesamt 20 Stellen für die Beschäftigung von Gewaltschutzkoordinatoren zugewiesen. Aktuell sind 15 dieser 20 Stellen besetzt, im Einzelnen:

Oberbayern

Einsatzorte: ANKER-Einrichtung Oberbayern (Manching/Ingolstadt), Gemeinschaftsunterkünfte Zolling, München Karl-Schmid-Str. und Getetsried

Niederbayern

Einsatzorte: ANKER Niederbayern (Unterkunfts-Dependance Hengersberg), Gemeinschaftsunterkunft Straubing-Mitte

Oberpfalz

Einsatzorte: ANKER-Einrichtung Oberpfalz (Regensburg), Gemeinschaftsunterkunft Regensburg Dieselstraße

Oberfranken

Einsatzorte: ANKER-Einrichtung Oberfranken (Bamberg), Gemeinschaftsunterkunft Bayreuth Wilhelm-Busch-Straße

Mittelfranken

Einsatzorte: ANKER-Einrichtung Mittelfranken (Zirndorf), Gemeinschaftsunterkünfte Nürnberg und Ansbach

Unterfranken

Einsatzorte: ANKER-Einrichtung Unterfranken (Geldersheim), Gemeinschaftsunterkunft Würzburg Veitshöchheimer Straße

Schwaben:

Einsatzorte: Unterkunfts-Dependance Mering, ANKER Schwaben

zu 5.1.:

Da bei einer Unterbesetzung der Stellen der Gewaltschutzkonzept der Staatsregierung nicht greifen kann, fragen wir wie möchte die Staatsregierung den Personalmangel beheben?

Hinsichtlich der freien Stellen erfolgt jeweils umgehend eine entsprechende Personalakquise durch Stellenausschreibung.

zu 5.2.:

Plant die Staatsregierung Zugangsmöglichkeiten in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen für Beratungsstellen für LGBTIQ-Geflüchtete zu schaffen (bitte hier nicht auf die Asylsozialberatungsstellen in den jeweiligen Einrichtungen verweisen, weil diese nach eigenen Angaben überfordert sind)?*

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung ist die erste Anlaufstelle für eine qualifizierte Beratung, welche bei Bedarf auch an spezielle Beratungsstellen weiterverweisen kann. LGBTIQ*-Beratungsstellen steht der Zugang in den ANKER-Einrichtungen und Unterkunftsdependancen grundsätzlich offen, soweit ein ausreichender Persönlichkeits- und Vertrauensschutz gewährleistet ist. Konkrete Anträge liegen jedoch nicht vor. Darüber hinaus steht es den in einem ANKER untergebrachten Personen frei, diesen jederzeit zu verlassen und auch Beratungsangebote außerhalb des ANKERs wahrzunehmen.

zu 5.3.:

Wie genau wird der individuelle Schutzbedarf berücksichtigt, ohne dass es vorher zu Gewaltvorfällen in den Aufnahmeeinrichtungen auf LGBTIQ-Geflüchtete kommt?*

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen Signale für einen entsprechenden Bedarf wahrzunehmen. Weiterhin werden in einigen Unterkünften speziell geschulte Gewaltschutzkoordinatoren eingesetzt, an welche sich die untergebrachten Personen wenden können. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung ernst und ergreift die erforderlichen Schritte. In der Regel können besondere Bedürfnisse von LGBTIQ*-Personen aber erst identifiziert werden, wenn die betroffenen Personen ein gewisses Vertrauen zu Mitarbeitenden in der Unterkunft oder Betreuern entwickelt haben und sich diesen gegenüber öffnen.

zu 6.1.:

Wie werden gesetzliche Bestimmungen zum sogenannte dritte Geschlecht in Unterkünften und asylrelevanten Formularen umgesetzt?

Die Unterbringungsverwaltung ist für eine gendergerechte bzw. geschlechtsneutrale Sprache sensibilisiert. Formulare und Schriftverkehr der Unterbringungsverwaltung werden sukzessive angepasst.

Alles was das Asylverfahren an sich betrifft, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

zu 6.2.:

Wie wird es im Rahmen eines Schutzkonzeptes umgesetzt, ohne dass diverse Menschen zur Zielscheibe von queerfeindlichen Personen werden (bitte hierzu gesondert auf Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftsbäder eingehen)?

zu 6.3.:

Wie wurde das Personal in den Unterkünften diesbezüglich geschult und auf deren Akzeptanz geprüft?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz aller in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten – insbesondere vulnerablen – Personen sehr ernst und hat in Form eines Schutzkonzeptes („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) Handlungsgrundsätze für die Unterbringungsverwaltung erlassen. Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist der Einsatz von Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren, die in Abstimmung mit der Unterbringungsverwaltung und den untergebrachten Personen das Gewaltschutzkonzept unterkunftsspezifisch umsetzen. Für diverse Personen werden Schutzmaßnahmen wie für alle LGBTIQ*-Personen getroffen, im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1.2 verwiesen.

Die Mitarbeiter der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden sind der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einschließlich der Einhaltung der Grundrechte, insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung, verpflichtet und

auch entsprechend für besondere Schutzbedürfnisse sensibilisiert. Weiterhin haben sie die Möglichkeit, entsprechende Fortbildungen und Schulungen wahrzunehmen. Diesbezüglich steht die Staatsregierung z. B. in Kontakt mit der Organisation queer refugees Deutschland. So erfolgte beispielsweise im Februar 2020 eine größere Fortbildungsmaßnahme in den Räumlichkeiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

Sämtliche Sicherheitsdienste haben zudem alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Bewachungsverordnung, des geltenden Tarifvertrags sowie der entsprechenden DIN-Normen (z. B. DIN 77200, DIN EN ISO 9001:2015). Darüber hinaus werden Erfahrungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingsunterkünften und ein internes Schulungssystem für die eigenen Mitarbeiter gefordert. Zudem werden Mindestanforderungen an das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal gestellt, z. B. interkulturelle und soziale Kompetenz, entsprechende Sprachkenntnisse oder ein fester Anteil an weiblichem Personal. Interkulturelle Kompetenz, Deeskalationsfähigkeit, Serviceorientierung, gendersensibles Verhalten u. ä. sollen überdies in regelmäßigen Schulungen bzw. Weiterbildungen vertieft werden. Die spezifischen Anforderungen an den Sicherheitsdienst können im Einzelfall insbesondere je nach Aufgabenspektrum (z. B. Pforte, Rundgänge), Größe und Art der Unterkunft und konkreter Belegung variieren. Im Wesentlichen wurde dies auch in der Antwort der Staatsregierung vom 09.05.2018 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm vom 06.04.2018 betreffend „Externes Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften“ (LT-Drs. 17/22065; dort bei Fragen 3.1 und 3.3) ausgeführt.

Im Übrigen wird auf 7.2 verwiesen.

zu 7.1.:

Wie wird der § 44 Abs 2a AsylG zum besseren Schutz von Frauen in Unterkünften umgesetzt?

Für alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder stehen bei Bedarf separate Unterbringungsmöglichkeiten mit abschließbaren Zimmern zur Verfügung. Weiterhin ist eine Bewachung durch den Sicherheitsdienst gegeben.

zu 7.2.:

*In welchen Zimmern und nach welchen Maßstäben findet die Unterbringung von trans*Personen, inter* Personen und nicht-binären Personen statt?*

Die Unterbringung erfolgt nach dem individuellen Bedarf im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten, hierzu wird auf die Antworten zu Fragen 1.2 bzw. 6.2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister